

Ich forder Sie auf, dass § 32 Tierschutzgesetz (und insbesondere Absatz 5) als strengere nationale Tierschutzbestimmung trotz EU-Schlachtverordnung beibehalten werden soll.

Österreich, ist und soll doch ein Vorbild für alle anderen sein.....

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Ertl

Oberösterreich